



Gesetzliche Grundlagen Abstimmungen und Wahlen

Bericht des Gemeinderates

Vernehmlassung Dezember 2014 bis Januar 2015 _____

Inhaltsverzeichnis

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
Das Wichtigste in Kürze.....	3
Ausgangslage.....	3
Gemeindeverfassung - Wesentliche materielle Änderungen	3
Verordnung über Abstimmungen und Wahlen - Wesentliche materielle Änderungen	4
Zusätzliche Fragen, die zur Diskussion stehen	5
Rechtsgrundlagen	6
Vorgehensprogramm	6

Verfasser:
Einwohnergemeinde Zollikofen
Präsidialabteilung / Zentrale Dienste
Wahlackerstrasse 25
Postfach 366
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 91 11
Fax. 031 910 91 06
E-Mail: info@zollikofen.ch
<http://www.zollikofen.ch>

Version für die Vernehmlassung
Freigabe durch Gemeinderatsbeschluss vom 8. Dezember 2014

Das Wichtigste in Kürze

Die Vernehmlassung zur Revision der Gemeindeverfassung und der Erlass einer neuen Verordnung über Abstimmungen und Wahlen wird den politischen Parteien unterbreitet.

Auf Gemeindestufe sollen die gesetzlichen Grundlagen für Urnenabstimmungen und –wahlen angepasst werden.

Die Zielsetzung bei der Teilrevision der Gemeindeverfassung und dem Erlass einer Verordnung besteht in erster Linie in einer Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Totalrevision des übergeordneten Rechts (Kantonales Gesetz und kantonale Verordnung über die politischen Rechte). Zusätzlich kann dem Grundsatz, dass wichtige Regelungen betreffend Abstimmungen und Wahlen in der Gemeindeverfassung geregelt werden sollten, Rechnung getragen werden.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2014 hat der Gemeinderat die Revision der Gemeindeverfassung und den Erlass einer Verordnung über Abstimmungen und Wahlen gemäss den beiliegenden Entwürfen zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens verabschiedet.

Das aktuell gültige Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Zollikofen wurde am 26. November 1986 erlassen. Seither hat der Erlass vier Teilrevisionen erfahren.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung über die politischen Rechte auf Kantonsebene hat der Gemeinderat entschieden, auch die kommunalen Grundlagen zu prüfen. Das Ergebnis liegt in Form von Anpassungen der Gemeindeverfassung sowie einer neuen Verordnung über Abstimmungen und Wahlen vor. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass in der neuen Verordnung nur Regelungen enthalten sind, die nicht in übergeordneten gesetzlichen Grundlagen festgehalten sind oder sich sinngemäss übertragen lassen.

Die neuen gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde sollen für die nächsten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2016 angewendet werden können.

Gemeindeverfassung - Wesentliche materielle Änderungen

In der Gemeindeverfassung werden neu wichtige Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren geregelt. Mehrheitlich wurden die heute geltenden Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten übernommen. Zusätzliche wesentliche materielle Anpassungen betreffen folgende Punkte:

- In Art. 32 der Gemeindeverfassung wird präzisiert, dass die Stimmberechtigten aufgrund von Wahlvorschlägen wählen. Ausserdem wird die stille Wahl umschrieben und auf die freie Wahl beim Fehlen von Wahlvorschlägen verwiesen.
- Neu ist in Art. 40 die Variantenabstimmung geregelt und die Entscheidung betreffend die Stichfrage. Eine zweite Abstimmung ist ausgeschlossen. Diese Regelung entspricht dem Gesetz über die politischen Rechte (PRG).
- Die Ausübung des Stimmrechtes wird in Art. 69b bestimmt. Es handelt sich um eine neue Formulierung der bisherigen Regelung im Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten. In Absatz 2 wird der Gemeinderat ermächtigt, die Abstimmungsloka-

le und die Öffnungszeiten zu bestimmen. Die Bezeichnungen von Haupt- bzw. Nebenstimmlokal werden nicht mehr verwendet.

- Art. 69c regelt die Anwendung von übergeordnetem Recht (Kanton/Bund) und ermächtigt den Gemeinderat eine Verordnung zu erlassen.
- Art. 1 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 5 des Reglements über die ständigen Kommission regelt weitere Details zur Wahl des ständigen Stimm- und Wahlausschusses gemäss Art. 69d Abs. 1. In Art. 69d Abs. 2 wird neu keine Mindestanzahl nichtständiger Mitglieder definiert, die zur Mit Hilfe am Abstimmungswochenende aufgeboden werden müssen. Der Gemeinderat ist frei, die Anzahl Personen zu bestimmen. Massgebend für die Anzahl nichtständiger Mitglieder ist die Zahl der Vorlagen, die zur Abstimmung kommen. Diese Praxis wird bereits seit Jahren angewendet, jedoch müssen aktuell zwingend mindestens 15 nichtständige Mitglieder aufgeboden werden.
- Neu wird im Art. 69e Abs. 4 die Unvereinbarkeit zwischen mehreren gewählten Personen geregelt, wenn keine freiwillige Vereinbarung vorliegt. Absatz 5 regelt die Wahl in zwei Behörden (Gemeinderat und Grosser Gemeinderat).
- Art. 69f definiert die Majorzwahl des Gemeindepräsidiums.
- Art. 69g legt dar, wie Rücktritte erklärt werden müssen und wie das Nachrücken erfolgt.

Verordnung über Abstimmungen und Wahlen - Wesentliche materielle Änderungen

Allgemeine Änderungen

- Die Bezeichnung "Gemeindeschreiberei" oder "Gemeindeschreiber" wird durch die Bezeichnung "Präsidialabteilung" ersetzt.
- Anstelle des amtlichen Anzeigers wird neu die Bezeichnung amtliches Publikationsorgan verwendet.
- "Die Unterzeichner" werden ersetzt durch "die Vertreter der Unterzeichner".

Spezifische Änderungen

- In Art. 9 Abs. 3 werden die Angaben zu den Kandidierenden abschliessend und detailliert aufgezählt.
- In Art. 11 wird der Werbematerialversand detaillierter aufgezeigt. Das Werbematerial wird nicht mehr in einem besonderen Umschlag beigelegt. Ausführungsbestimmungen sind nicht mehr notwendig.
- In Art. 18 Abs. 5 ist die Wahrung der Frist geregelt. Die Zusendung mit eingeschriebener Post gemäss Art. 53 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen. Die Fristen der Gemeinde sind kürzer als das übergeordnete Recht und deshalb sind Verzögerungen zu vermeiden.
- Art. 27 äussert sich nur noch zu Stimmen von Kandidaten, die seit der Bereinigung nicht mehr stimmberechtigt oder wahlfähig sind. Stimmen von verstorbenen Kandidaten sind im übergeordneten Recht geregelt.
- Die Auflage der zur Abstimmung kommenden Geschäfte gemäss Art. 29 Abs. 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wird nicht mehr er-

wähnt. Die Stimmberechtigten werden mit der Abstimmungsbotschaft über die Geschäfte orientiert und die Auflage von Reglementen ist in Art. 54 des Gemeindegesetzes geregelt.

- Art. 30c Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten ist überflüssig. Die Gemeinde muss die Kosten für den Versand gemäss Art. 47 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) übernehmen.
- Die Aussage des letzten Satzes in Art. 32 Abs. 4 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten ist mit Art. 19 der Verordnung über die politischen Rechte (PRV) nicht vereinbar.
- Art. 34 Absatz 2 enthält neu die Umschreibung "im ersten Wahlgang". In Absatz 3 wird das "relative Mehr" ersetzt durch "einfaches Mehr" analog der kantonalen Regelung.
- Art. 38 enthält das Bussenhöchstmass von Fr. 2'000.00 für Verordnungen gemäss Art. 58 Gemeindegesetz (GG).
- Art. 39 schafft die gesetzliche Grundlage auf Gemeindestufe um Bussen zu verfügen, falls sich eine stimmberechtigte Person weigert, als nichtständiges Mitglied mitzuwirken. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist in der Polizeiverordnung zu finden.
- Art. 52 Abs. 4 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wird weggelassen. Fristen müssen eingehalten werden und deshalb ist die Erwähnung der Folgen beim Nichteinhalten überflüssig.
- Art. 53 Abs. 1 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten ist hinfällig, da sämtliche Fristen mit dem Zusatz "vor dem Wahltag" bezeichnet sind. Der Wahltag ist immer ein Sonntag.
- Die Verfahrensbestimmungen werden durch übergeordnetes Recht geregelt und deshalb ist Art. 80 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten hinfällig.
- Ein Übergangsrecht gemäss Art. 82 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten ist hinfällig, da die Beschwerde- oder Eingabefristen der letzten Abstimmung im Jahr 2015 vorbei sind, wenn die neuen gesetzlichen Grundlagen in Kraft treten werden.

Zusätzliche Fragen, die zur Diskussion stehen

- Im Rahmen der Erarbeitung der neuen gesetzlichen Grundlagen wurde die Frage diskutiert, ob die Wahl des Gemeindepräsidenten zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen soll. Der Gemeinderat stellt die Frage im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Diskussion.
- Im Rahmen der gemeinderätlichen Beratung wurde die Frage diskutiert, ob die Lehrerschaft analog dem Gemeindepersonal (Art. 16 Abs. 2 Gemeindeverfassung) weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören darf. Aus rechtlicher Sicht sind Lehrkräfte Gemeindeangestellte. Der Gemeinderat hat darauf verzichtet, einen konkreten diesbezüglichen Vorschlag zu machen, stellt die Frage jedoch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Diskussion.
- Die Frage der Mitgliederanzahl des Grossen Gemeinderates wurde ebenfalls diskutiert. Der Gemeinderat möchte auch die Anzahl der Mitglieder im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Diskussion stellen.

- Art. 25 Verordnung über Abstimmungen und Wahlen: Im Rahmen der gemeinderätlichen Beratung wurde die Frage diskutiert, ob die Zuteilung der Ordnungsnummer anhand der Sitzstärke der letzten Gesamterneuerungswahlen vergeben werden soll. Der Gemeinderat hat darauf verzichtet, einen konkreten diesbezüglichen Vorschlag zu machen, stellt die Frage jedoch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Diskussion.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1)
- Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11)
- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1)
- Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten vom 26. November 1986 (SSGZ 141.1)

Fundstellen Internet:

- Bundeserlasse: <http://www.admin.ch/bundesrecht>
- Kantonserlasse: <http://www.be.ch/belex>
- Gemeindeerlasse: <http://www.zollikofen.ch> (Politik / Erlasse)

Vorgehensprogramm

Vernehmlassung	10. Dezember bis 20. Januar 2015
Verabschiedung durch GR zuhanden Vorprüfung	Februar 2015
Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung	März/April 2015
Anpassungen	Mai 2015
Verabschiedung durch GR	Juni 2015
Erste Beratung im GGR	24. Juni 2015
Bei Bedarf zweite Beratung im GGR	16. September 2015
Auflage/Publikation	Oktober 2015
Urnenabstimmung	29. November 2015
Inkrafttreten	01. Januar 2016